

Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Gerzensee

vom 25. Mai 2009



Listen:		
a) Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,d das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3	Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">•Name•Vorname•Beruf•Geschlecht•Adresse•Zivilstand•Heimatort•Datum des Zu- und Wegzuges•Jahrgang <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>

- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte **Art. 7** ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 kanntgeben
a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache.
- ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.
- Information auf Anfrage;
Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
- Gebühren
a) Register der Datensammlungen **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei
- b) Einsicht in eigene Akten **Art. 11** ¹ Askünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei
- c) Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.
- ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

Inkrafttreten **Art. 13** Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 25. Mai 2009 nahm dieses Reglement an.

Gerzensee, 25. Mai 2009

EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Lehmann

F. Zulliger

Arztzeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Datenschutzreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 23. April 2009, 14. Mai 2009 und 21. Mai 2009 öffentlich bekannt gegeben.

Gerzensee, 08. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber:

F. Zulliger